

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 20. August 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.“**

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
 - b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
 - c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.
- Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnort des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,

- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszwecks,
- 4) Angabe, in welcher Weise die auskommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
- 7) Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
- 10) Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Beträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Belanntmachung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasserwege oder auf Fuhrwerken ist verboten.

Für die Kreise Gohrau und Miltich-Trachenberg wird die Ausfuhr für unmittelbare Lieferungen an Proviandämter des V. Armeekorps erlaubt.

Ausgenommen vom Ausfuhrverbot sind lediglich Lieferungen deutscher Proviandämter untereinander und an das Feldheer.

Zurückverhandlungen werden auf Grund des § 9 b des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von B a c m e i s t e r.

Anordnung.

Auf einem auf der Oder ankernden Kahn ist ein Fall von asiatischer Cholera festgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimme ich Folgendes:

Sämtliche Fluß- und Teich-, Bade- und Schwimmanstalten auf und an der Oder, Grause- und sonstige Bäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Genuß und die Benutzung von ungekochtem Oderwasser, auch aus der Oder entnommenen Leitungswasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art, (Waschen, Baden usw.) ist verboten.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerungsgesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von B a c m e i s t e r.

Mit Schreiben vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 — 153 — haben wir einen Abdruck unserer „Bedingungen

für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 — 153 — überandt. Die Durchführung dieser Bedingungen hat in einigen Fällen zu Härten geführt. Um diese zu beseitigen, haben wir die Bedingungen wie folgt abgeändert.

a) Abschnitt I, Ziffer 3 hat folgende Fassung erhalten:

„Falls der Verstorbene weder eine Witwe noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, Verwandte aufsteigender Linie (d. h. die Eltern, der Vater, die Mutter, die Großeltern, der Großvater oder die Großmutter) des Verstorbenen, sofern sie von diesem unterstützt worden sind.“

b) Abschnitt Ie hat folgende Fassung erhalten:

„Verwandte aufsteigender Linie des Verstorbenen 50 Mark.“

c) Abschnitt II, Ziffer 2 hat folgende Fassung erhalten:

„2. für den Verstorbenen müssen 200 Beitragsmarken und davon mindestens 20 seit dem 1. August 1912 verwendet worden sein. Den Beitragsmarken sind gleich zu achten

a) Militärdienst- und Krankheitszeiten im Sinne des § 1393 Reichsversicherungsordnung und des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1914 betr. die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung und

b) die für eine Sonderanstalt geleisteten Beiträge mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen nur Beiträge für eine Sonderanstalt entrichtet worden sind.“

d) Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 1 hat folgende Fassung erhalten:

„Witwe und Kinder sowie die empfangsberechtigten Verwandten aufsteigender Linie dürfen von einer anderen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleiche Ehrengabe bereits erhalten haben oder nach Empfang der schließlichen Ehrengabe annehmen.“

Zu der unter a bezeichneten Abänderung bemerken wir ergebenst, daß die Gewährung der Ehrengabe an die Eltern, den Vater oder die Mutter des Verstorbenen die Gewährung einer weiteren Ehrengabe an die Großeltern, den Großvater oder die Großmutter des Verstorbenen auch dann anschließt, wenn sie von diesem unterstützt worden sind.

Diese Abänderungen haben für die seit Beginn des Krieges verfloßene Zeit rückwirkende kraft. Von einer Abänderung bezw. Vervollständigung von Ziffer III C der Bedingungen haben wir abgesehen. Legtere findet bei Anträgen von Verwandten aufsteigender Linie sinnemäßige Anwendung.

Ebenso haben wir von einer Aenderung des Fragebogens (E 3) abgesehen. In Abschnitt C bitten wir daher, bei Anträgen anderer Verwandter aufsteigender Linie als der verw. Mutter des Verstorbenen die Frage entsprechend abändern zu lassen. Da es sich nur um vereinzelte Fälle handelt, wird hierdurch eine erhebliche Mehrarbeit nicht entstehen.

Wir bitten, die Abänderung der Bedingungen im dortigen Bezirk in einer geeignet erscheinenden Weise bekannt zu geben.

Breslau 13, den 16. Juli 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April 1915 Stüd 17 Seite 158—160 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrats- und Amtsverbände des Kreises ersuche ich bei Anträgen anderer Verwandter aufsteigender Linie die Frage im Abschnitt C entsprechend abzuändern.

Groß Strehlitz, den 6. August 1915.

Groß Strehlitzer Kreiskalender 1916.

Der Hauskalender für den Kreis Groß Strehlitz für das Jahr 1916 wird im nächsten Monat zum vierten Male erscheinen. Derselbe ist wie seine Vorgänger reichhaltig ausgestattet und enthält neben dem üblichen kalendrischen Teil, Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, Erzählungen und ein Märkteverzeichnis. Der erste Teil wird für den hiesigen Kreis besonders bearbeitet sein und Geschichtliches und sonstiges Wissenswer. es bringen, so u. A. ein Verzeichnis sämtlicher Ortlichkeiten des Kreises unter Angabe der verwaltenden Beamten, der staatlichen, Kreis- und Lokalbehörden und der Bezeichnung der Geschäftsbezirke und Dienststunden u. s. f. Der Inhalt ist überhaupt so in Vorbereitung genommen, daß der Kalender für jeden Kreiseingesessenen nicht nur ein Unterhaltungs- sondern auch ein Ausimfttsbuch darstellen wird.

Der Kalender kostet trotz seines Umfanges nur 50 Pfennige für das Stück. Bei Entnahme von 30 Stück ermäßigt sich der Preis auf 45 Pfg. und bei Entnahme von 60 Stück auf 40 Pfennige für das Exemplar.

Ich empfehle denselben insbesondere den Guts herrschaften, Industrieerwartungen und sonstigen Arbeitgebern zur Anschaffung als Geschenk, sowie mit Rücksicht auf die für den Dienstgebrauch wichtigen Angaben über Behörden u. s. w. des Kreises auch den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern.

Bestellungen sind an den Kreisanschuh zu richten. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes den Ortsbewohnern bekannt zu machen, Bestellungen auf den Kreiskalender entgegenzunehmen, hierüber ein Verzeichnis anzulegen und letzteres mir bis zum 15. September d. J. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Die vielen Erinnerungen, welche täglich an die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises abgehandelt werden müssen, weil die gestellte Erledigungsfrist nicht innegehalten worden ist, veranlassen mich, an die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises erneut das dringende Ersuchen zu richten, meine Verfügungen in der Folge unter allen Umständen innerhalb der gesetzten Frist zu erledigen und, wenn dies ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle nicht möglich ist, rechtzeitig bei mir um Nachfrist zu bitten. Ich werde in der Folge gegen die Säumigen unnaahlich mit Ordnungstrafen vorgehen. Auch muß ich im Interesse der Verminderung des Schreibwerks und der Beschleunigung des Geschäftsganges dringend verlangen, daß die Verfügungen sachgemäß und erschöpfend erledigt werden, damit es nicht nötig ist, in ein und derselben Sache wiederholt Rückfragen zu halten.

Ich empfehle hierbei gleichzeitig dringend den Orts- und Ortspolizeibehörden und deren Beamten das genaue Lesen des allwichtigsten erscheinenden Kreisblattes.

An die Herren Amtsvorsteher richte ich noch besonders das Ersuchen, die ihnen seitens der Staatsanwaltschaft oder des Kriegsgerichtes zugehenden Requisitionen in Kriegssachen stets umgehend und in erschöpfender Weise zu erledigen. Es ist bei mir Klage geführt worden, daß solche Sachen häufig ohne genügende Vorbereitung an die genannten Behörden zur Abgabe gelangt sind. Wegen der Behandlung der Ermittlungssachen nehme ich auf meine Kundverfü- gung vom 17. März d. J. — II 2888 — Bezug.

Groß Strehlitz, den 16. August 1915.

Die Russische Saisonarbeiterin Josefa Trella hat sich von ihrer Arbeitsstelle — dem Dominium Stubendorf — heimlich entfernt. Um Nachforschung wird ersucht.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Anordnung.

Im Anschluß und zur Ergänzung der Anordnung vom 19. Juli 1915 betreffend die Ausmahlung von Brotgetreide in Mühlen nur gegen Mahlkarten (Kreisblatt Stück 29) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes angeordnet.

1) Die Mühlen haben Listen nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu führen, aus welchem der Besitzer, die Art und die Menge des zur Mühle gebrachten Getreides, der Tag der Einlieferung desselben, den Tag der Ablieferung und die Menge des abgelieferten Mehles sowie den Namen der Person, welcher das Mehl verabfolgt worden ist, ersichtlich ist.

2) Diese Bestimmung und ebenso die Anordnung vom 19. Juli 1915 findet auch Anwendung auf Getreide von Selbstverforgern der Nachbarkreise, welches mit Genehmigung des betreffenden Kreisauschusses zum Vermahlen in eine im Kreise Groß Strehlig liegende Mühle gebracht wird.

3) Die Listen sind dem Kreisauschusse, den Ortspolizei- und Gemeindebehörden sowie den Gendarmen auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

4) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5) Diese Anordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.
Groß Strehlig, den 8. August 1915.

Der Kreisauschuß.

Yfde Nr.	Des Besitzers des Getreides		Des zur Mühle gebrachten Getreides		Tag der Einlie- ferung zur Mühle	Tag der Ablie- ferung aus der Mühle	Menge des abgelie- fert Mehles Centner	Das Mehl wurde verabfolgt an	
	N a m e	Wohnort	Men- ge Gr.	A r t				N a m e	Wohnort

Mit dem 28. August d. Js. verlieren die bisherigen Brot- — Mehlkarten — und Zusatzbrotarten ihre Gültigkeit und kommen neue Karten zur Ausgabe.

Die neuen Brotarten haben eine violette, die Zusatzbrotarten eine hellgraue Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 29. August bis 25. September nach Maßgabe des, auf den Karten befindlichen Ausdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot- (Mehl) Karten bezw. Zusatzbrotarten für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 bis zum 23. August beim Kreisauschuß schriftlich anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für die Anzeige des Brotarten- und Zusatzbrotartenbedarfs ist der leichteren Uebersicht wegen für die Folge nur nachstehende Form anzuwenden:

„Für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 werden gebraucht:

1) Brotarten Stück

2) Zusatzbrotarten

Für die Zeit vom 1. August bis 28. August 1915 sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt:

1) Brotarten Stück

2) Zusatzbrotarten

Der Guts-(Gemeinde)vorstand.“

Unvollständige Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Groß Strehlig, den 18. August 1915.

Den Ortsbehörden, den Gemeinden und Gutsvorstehern und den Gendarmen lasse ich in den nächsten Tagen eine Tabelle zur Feststellung der den landwirtschaftlichen Unternehmern (Selbstverforgern) zum Verbräuche in der eigenen Wirtschaft zuziehenden Mengen an Brotgetreide und Mehl für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 zugehen.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorsteher und Gendarmen wollen sich dieser Tabelle bei der Kontrolle der Selbstverfolger bedienen.

Groß Strehlig, den 18. August 1915.

Beilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliſcher Kreisblatt“

vom 20. August 1915.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. Juli d. Js. — Stück 30 Seite 249 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß in Zukunft, die bis zum 5. Tage eines jeden Stalendervierteljahres zu erstattenden Anzeigen über vorhandene **Geträgite** (Mops, Rüben, Gedrich und Navison, Dotter, Mohr, Wein, Daus) an mich zur Weitergabe an den Kriegsausſchuß für pflanzliche und tierische Teile und Fette in einzureichen sind.

Jede Anzeige muß enthalten, die Mengen in Kilogramm, Name und Adresse des Lieferungsſpflichtigen, nächste Bahnstation bezw. Verladestation und von wann an der Lieferungsſpflichtige zur Lieferung bereit ist.
Groß Strehliſch, den 15. August 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. April 1912 Seite 135 mache ich die Beteiligten darauf aufmerksam, daß die **Anmeldungen der zur Hörung vorzuführen den Hengste spätestens bis 1. September d. Js.** bei mir unter Einſendung eines Nationales des Hengstes nach dem bekannt gegebenen Schema zu erfolgen haben. Bei der Anmeldung ſind für jeden Hengst vom Eigentümer 3 Mark einzufenden. Neben dem Anmeldegeſeld ſind für jeden angeführten Hengst 10 Mark zu entrichten, außerdem betragen die Gebühren für den auf dem Kreisſchein zu verwendenden Stempel 3 Mark.

Groß Strehliſch, den 11. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreiſes zugegangenen Bekanntmachungen betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beſchlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgeſpinnsten und Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinſchafwollenen Spinnstoffen erſuche ich ſofort durch Anſchlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehliſch, den 14. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreiſes zugegangene Bekanntmachung des ſtellvert. Kommandierenden Generals betr. Beſchlagnahme von Chemikalien vom 14. d. Mts. erſuche ich ſofort durch Anſchlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehliſch, den 14. August 1915.

Anſtelle der bereits beſtehenden Ausnahmetariſe für Milch, Magermilch, Molke und Buttermilch — ſiehe die Amtsblattbekanntmachung vom 15. Juni 1915 Amtsblatt 15 S. 278 — ſind neue Ausnahmetariſe, gültig vom 19. Juli 1915 bis auf Widerruf, längſtens für die Dauer des Krieges, getreten.

Der Tarif ſamt in meinem Amte eingesehen werden.
Groß Strehliſch, den 13. August 1915.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer ſind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von Beihilfen für fertiggeſtellte Mäſter-Düngerſtätten verfügbar. Die Erbauer ſolcher Düngerſtätten können ſich nach Fertigſtellung an den Vorſitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommiſſion königlichen Oekonomieſrat Mädelung auf Safran wenden.

Groß Strehliſch, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Anſchlag ein Aufruf der Mobilmachungskommiſſion des Provinzialvereins vom Roten Kreuz und des Verbandes der Vaterländiſchen Frauenvereine in der Provinz Schleſien zu. Dieſer Aufruf iſt durch Anſchlag ſofort zu veröffentlichen.

Groß Strehliſch, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Anſchlag eine Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol- und Solventnaphtha ſowie über Höchstpreise für dieſe Stoffe zu. Dieſe Bekanntmachung iſt durch Anſchlag ſofort zu veröffentlichen.

Groß Strehliſch, den 14. August 1915.

Seitens der königlichen Regierung iſt der Betriebsleiter Dr. Heinrich von Bezold in Kruppamühle zum Schulverbandsvorſtcher des Geſamtschulverbandes Borowian an Stelle des Buchhalters Meiter in Kruppamühle ernannt worden.

Groß Strehliſch, den 14. August 1915.

Der königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsſrat.

Anzeigen

Die Jagdmutung der Gemeindefeld-
markt **Milchline**, 936 Morgen groß, wird
Freitag, den 3. September nachm. 4 Uhr
öffentlich an den Meistbietenden im Run-
dlichen Gasthause verpachtet werden.
Bedingungen liegen vom 17. bis 30.
August beim Unterzeichneten aus.
Milchline, den 18. August 1915.

Der Jagdvorsteher,
S. o. j.

Für mein **Kolonialwaren- und Deli-
kateisengeschäft** suche ich zum 1. Oktober
eventuell auch früher

1 Lehrling

Sohn achtbarer Eltern.

Reinh. Freyhöfer,
Groß Strehlitz.

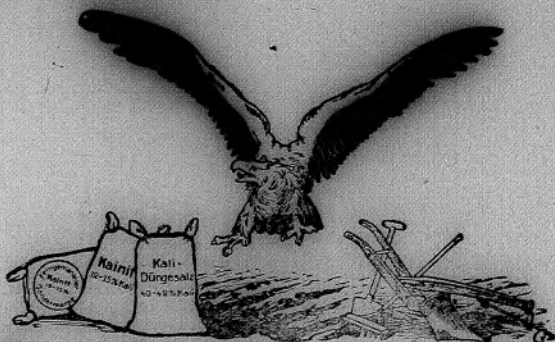


1 Gatterschneider, 1 Heizer,
mehrere Arbeiter

könn. sich f. dauernd. Lohn. Besuche ist
meld. b. Schimajsek, i. Sandowiz, können
auch ganz. Familien einzeln. Wohnn. frei.

Pappelstämme

werden laufend in allen Stärken u. Länge,
z. Lauf. gel., Melde, b. Säftmajsek, Soqu-
schüg, b. Cyprien.



Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche
Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht
unserer Feinde ist aber noch nicht endgültig gebrochen;
es gilt daher, weiter Vorjorge zu treffen. Die Haupt-
bedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine aus-
giebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphor-
säure und — was erforderlich — Kalk vor allem das

Kali

als **Kainit** oder **40%iges Kalidüngesalz**

nicht fehlen darf. — Alle Anskünfte über Düngungs-
fragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Anskunftsstelle des Kalidüngesalzes **G. m. b. H.**
Breslau, Gartenstraße 104.

Wiederverkäufer von
Feldpostschachteln, Feldpostkarten, Feldpostadressen
und allen sonstigen
Schreibwaren und Schulbedarfsartikeln
wollen Preisliste einfordern

G. Hübner's, Papierhandlung.